



gpa



Baden-Württemberg

Gemeindeprüfungsanstalt BW · Postfach 110552 · 76055 Karlsruhe

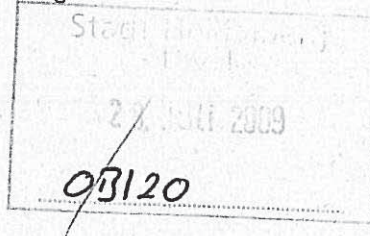
Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds

z.H. des Verbandsvorsitzenden

Herrn Oberbürgermeister Dr. Würzner

Postfach 10 55 20

69045 Heidelberg



Kommunale Prüfung und Beratung

Name: Herr Hornung

Telefon: 0721 / 8 50 05 - 149

Telefax: 0721 / 8 50 05 - 349

Hermann.Hornung@gpabw.de

Aktenzeichen: 1 - R

Unser Schreiben v.: 30.04.2009

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben v.:

Karlsruhe, 22.07.2009

Allgemeine Finanzprüfung - Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007

hier: Prüfungsbericht gemäß § 114 Abs. 4 GemO, § 17 GemPrO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner,

die GPA hat aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 (NKHR) der Stiftung „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds“, Sitz Heidelberg, in der Zeit vom 04.06. bis 16.06.2009 geprüft.

Prüfer war Herr Rechner.

Die Verwaltung ist bereits mündlich über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung unterrichtet worden.

Im Ergebnis der auf einzelne Schwerpunkte und auf Stichproben beschränkten Prüfung (§ 15 GemPrO) ist Folgendes festzustellen:

1 Rechtsverhältnisse

1.1 Ausgangslage

- 1 Zweck der 1991 neu strukturierten Stiftung „Allgemeiner und Landfriedscher Unterstützungsfonds“ ist die Unterstützung Hilfsbedürftiger, die Förderung und Unterstützung der Altenhilfe sowie von Maßnahmen, die geeignet sind, Wohnen und Leben alter Mitbürger bei persönlicher oder wirtschaftlicher Bedürftigkeit zu verbessern. Außerdem sollen Einrichtungen der Fürsorge und Einrichtungen aller Art auf dem Gebiet der Jugendhilfe sowie der Volksbildung gefördert und unterhalten werden (§ 2 Stiftungssatzung).
- 2 Für die Verwaltung und Wirtschaftsführung sind nach § 3 Stiftungssatzung die Vorschriften der Gemeindeordnung anzuwenden. Ebenso wie bei der Stadt Heidelberg und den übrigen selbstständigen Stiftungen ist die Haushalts- und Rechnungsführung zum 01.01.2007 im Vorgriff auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht auf die kommunale Doppik mit dem Kernpunkt einer ressourcenorientierten Haushaltswirtschaft umgestellt worden. Mit Verfügung vom 15.06.2007 hat die Stiftung eine Ausnahmegenehmigung nach § 146 GemO für die Erprobung des Neuen Kassen- und Haushaltsrechts (NKHR) erhalten.

Maßgeblich für die aktuelle überörtliche Prüfung waren die Referentenentwürfe des Innenministeriums Baden-Württemberg „Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts“ vom 08.08.2005 und „Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik“ vom 05.08.2005. Diese Referentenentwürfe werden im Folgenden mit dem Zusatz „E-GemO“ und „E-GemHVO“ zitiert. Soweit auf fortgeschriebene Referentenentwürfe Bezug genommen wird, ist das entsprechende Entwurfsdatum ergänzend angegeben (z.B. E-GemHVO vom 22.04.2009). Mit dem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 sind wesentliche Änderungen rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die „Eröffnungsbilanz“ ist zuvor nicht vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg örtlich geprüft worden. Gleichwohl wurde die Eröffnungsbilanz in die laufende Prüfung einbezogen.

1.2 Prüfungsumfang

- 3 Gegenstand der Prüfung war die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2007 auf der Grundlage der Jahres- bzw. Vermögensrechnung des Jahres 2006 (Druckdatum 27.07.2007). Geprüft wurde, ob in der Eröffnungsbilanz das Sachvermögen, das Finanzvermögen sowie die Kapitalpositionen vollständig und richtig ausgewiesen sind (§ 95 Abs. 1 GemO, § 40 E-GemHVO).

Es wurden alle Bilanzansätze geprüft. Außerdem wurde geprüft, ob der Anhang die Angaben nach § 53 E-GemHVO enthält.

Die Prüfungsfeststellungen beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung bereits in Kraft getretenen Neuerungen sowie dem aktuellen Diskussions- bzw. Auslegungsstand zum vorgesehenen Regelwerk des neuen Haushaltsrechts.

Zur Eröffnungsbilanz ist Folgendes festzustellen:

1.3 Eigenständige Bilanz

- 4/5 Für die Stiftung ist keine eigenständige Bilanz erstellt worden, sondern lediglich im Anhang zur Gesamtbilanz für alle rechtlich selbstständigen Stiftungen eine „Teil-Bilanz“ dargestellt worden. Die Stiftung ist rechtlich selbstständig, nicht von geringer Bedeutung und nicht mit den übrigen Stiftungen verbunden. Für dieses eigenständige Treuhandvermögen sind deshalb ein gesonderter Haushaltsplan, ein eigenständiger Jahresabschluss und eine gesonderte Eröffnungsbilanz zu erstellen (§ 97 Abs. 1 GemO).

2 Anlagevermögen

2.1 Bewertungsmethoden

- 6 Der Wert für Grund und Boden der Grundstücke ist nach ungleichen Maßstäben ermittelt worden. Teilweise ist der Wert für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke bzw. Grünflächen von 12,50 EUR/m² zugrunde gelegt worden und im Übrigen nach Bodenrichtwerten zum 31.12.1978. Für die stiftungseigenen Gebäude sind die Buchrestwerte aus dem Bestandsverzeichnis nach § 37 Abs. 1 GemHVO übernommen worden. Grundlage dafür waren die Gebäudeversicherungswerte in Goldmark nach den Baupreisen von 1914, die mit dem Baupreisindex von 10,4 hochgerechnet und nach dem Erhaltungszustand um eine Wertminderung gekürzt wurden. Eine Abschreibung der Werte hat bis zum Jahr 2006 nicht stattgefunden. Im Laufe der Jahre angefallene Ausgaben, die im Vermögenshaushalt gebucht wurden, sind unabhängig von einer sachlichen Zuordnung in Erhaltungs- oder weiterer Herstellungsaufwand, als Zugänge in die Bestandsverzeichnisse eingeflossen. Zum Wechsel in das NKHR wurden die Gebäudewerte aus den Bestandsverzeichnissen fiktiv rückwirkend beginnend zum 01.01.1974 mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren abgeschrieben.

Nach der Vereinfachungsregel des § 62 Abs. 3 E-GemHVO hätten die bis 31.12.1974 vorhandenen Grundstücke auch nach Erfahrungswerten zum Stichtag 01.01.1974 bewertet werden können. In Anbetracht der nachfolgend dargestellten Feststellungen wird empfohlen, die Gebäudewerte nochmals neu zu bewerten.

Der Einzelbewertungsgrundsatz nach § 43 Abs. 1 Nr. 2 E-GemHVO vom 22.04.2009 (s. auch § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB) ist beachtet worden.

2.2 Sachvermögen

- 7 Der Wert des Sachvermögens ist mit 3.833 TEUR ausgewiesen. Die Gebäudewerte werden ab dem 1.1.1974 auf die Dauer von 50 Jahren abgeschrieben. Für die in die Stiftung eingebrachten Sachvermögenswerte ist gleichzeitig ein Sonderposten in Höhe des Sachanlagewerts gebildet worden (s. Rdnr. 10). Der Wert des Elfenbeinkunstwerks ist nach den geschätzten Anschaffungskosten bilanziert und wird nicht abgeschrieben.

2.2.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

- A 8 Die bebauten Grundstücke wurden mit 3.823 TEUR bilanziert und beinhalten die Grundstücks- und Gebäudewerte der bebauten Grundstücke (1.047 TEUR) sowie die durch Erbbaupachtverträge überlassenen Grundstücke (83 TEUR). Hierzu ist Folgendes festzustellen:

- Für die Objekte „Kanzleigasse 1“, „Bergheimer Str. 76 - 78“, „Vangerowstr. 11“ und „Plöck 4“ sind die Grundstückswerte für unbebaute Grünflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen von 12,50 EUR/m² in die Wertermittlung eingeflossen, obwohl sie bebaut sind und sich in zentraler Lage befinden. Die Grundstücke wurden vor dem 01.01.1974 in die Stiftung eingebracht. Der Wert der Grundstücke (ohne Gebäude) lässt sich ohne großen Aufwand aus Bodenrichtwerten herleiten; im Bestandsverzeichnis von 1977 sind Bodenrichtwerte zwischen 102 und 153 EUR/m² genannt (§ 62 Abs. 3 E-GemHVO vom 22.04.2009). Der Anlagenachweis ist zu berichtigen.
- Mit dem Anbau Bergheimer Str. 78 für die Akademie für Ältere wurde das Gebäude in seiner Substanz vermehrt, die Aufwendungen sind richtigerweise als aktivierungspflichtiger Herstellungsaufwand gebucht worden (s. auch Leitfaden zur Bilanzierung Nr. 2.3.2.2). Nicht nachvollziehbar ist jedoch, dass der Anbau als neuer Gebäudeteil nunmehr auf die fiktive Nutzungsdauer von 50 Jahren, rückwirkend ab dem Jahr 1974 abgeschrieben wird. Die Herstellungskosten für den Anbau können nicht auf einen Zeitraum vor der Fertigstellung abgeschrieben werden. Die Nutzungsdauer des Anbaus ist zu bestimmen; die Her-

stellungskosten sind dann ab Inbetriebnahme auf diese Dauer abzuschreiben (§ 46 Abs. 1 E-GemHVO vom 22.04.2009).

- Das Gebäude Bergheimer Str. 76 ist Mitte der 80er Jahre mit einem Aufwand von 1,7 Mio. EUR (3,4 Mio. DM) saniert worden. Zum Zeitpunkt der Prüfung war nicht zu ermitteln, ob es sich dabei um Erhaltungs- oder weiteren Herstellungsaufwand handelt. Nach dem Aktenvermerk vom 07.08.2008 hat es sich dabei aber überwiegend um Instandhaltungen gehandelt. Der Sachverhalt ist zu klären; sofern es sich um Erhaltungsaufwand handelt, ist der Anlagenachweis zu berichtigen (s. auch Leitfaden zur Bilanzierung Nrn. 2.3.2 und 2.3.3).

Die im Bestandsverzeichnis 2006 geführten Werte für die Gebäude, mit Ausnahme der Bergheimer Str. 76 - 78, sind im Laufe der Jahre aus weiterem Herstellungsaufwand angesammelt worden. Sie werden einheitlich ab dem 01.01.1974 auf die Dauer von 50 Jahren abgeschrieben. Fraglich ist, weshalb für die unter Aufzählungspunkt eins genannten Objekte als Baujahr generell 1905 vermerkt ist. Das Herstellungsjahr sollte eruiert werden, weil es als Basis für den Abschreibungsbeginn sowie das -ende wichtig ist. Außerdem bedarf es einer grundsätzlichen Entscheidung, welche Nutzungsdauer bei den betreffenden Gebäuden anzunehmen ist. Soweit der weitere Herstellungsaufwand nicht zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer führt, ist er der vorhandenen Anlage hinzu zu aktivieren und auf die verbleibende Nutzungsdauer abzuschreiben. Bei Verlängerung der Nutzungsdauer ist diese zu bestimmen und ab der Aktivierung des Herstellungsaufwands auf die neue Restnutzungsdauer abzuschreiben, keinesfalls aber einheitlich ab 01.01.1974 auf 50 Jahre.

2.2.2 Finanzvermögen

- A 9 Der Wert des Finanzvermögens ist mit 2.582 TEUR ausgewiesen. Davon entfallen 108 TEUR auf privatrechtliche Forderungen für ausstehende Pachtzinsen sowie Zinsgutschriften für Geldanlagen, 384 TEUR auf die Sichteinlagen (Kassenbestand auf Girokonto) und 2.089 TEUR auf die sonstigen Einlagen in Form von Geldanlagen bei der Stadt Heidelberg und der Sparkasse Heidelberg.

Hierzu ist Folgendes festzustellen:

- Die ausstehenden Zinsgutschriften von 59.477,51 EUR für die gemeinsam mit der Stadt Heidelberg Stiftung angelegten Mittel sind nach dem Verhältnis der Anteile an der Allgemeinen Rücklage aufgeteilt worden. Die Aufteilung müsste aber anhand der Liquidität vorgenommen werden. Danach ergibt sich, nach Berücksichtigung der direkt angelegten Gel-

der (Stiftungskapital), für den Allgemeinen und Landfriedschen Unterstützungsfonds ein Anteil von 75,02 v.H. anstatt 72,72 v.H.

- Der als Sichteinlage bilanzierte unbare Kassenbestand ist korrekt.
- Die als Sonstige Einlagen ausgewiesenen Geldanlagen sind ebenfalls zutreffend.

3 Kapitalposition

A 10 Die Kapitalposition setzt sich aus zwei Komponenten zusammen, dem Basiskapital in Höhe von 2.665 TEUR und den Sonderposten für das eingebrachte Stiftungsvermögen sowie dem Zuschuss der Akademie für Ältere für den Anbau Bergheimer Str. 78 von insgesamt 3.750 TEUR. Hierzu ist Folgendes festzustellen:

- Das Basiskapital ist als Residualgröße bzw. Saldo aus allen anderen Bilanzpositionen abgeleitet worden (§ 61 Nr. 5 E-GemHVO) und wird sich als Folge der gravierenden Änderungen beim Sachanlagevermögen (s. Rdnr. 8) sowie den Sonderposten ändern.
- Die Sonderposten für die bereits abgeschriebenen in die Stiftung eingebrachten Sachanlagewerte sind bereits aufgelöst; als Sonderposten ist lediglich der nicht aufgelöste Restwert für den Zuschuss der Akademie für Ältere sowie die nicht aufzulösenden Sonderposten in Höhe der Grundstückswerte zu passivieren.

4 Gesamtbeurteilung der Eröffnungsbilanz

11 Die Eröffnungsbilanz ist in Teilen unzutreffend und zu berichtigen (§ 63 E-GemHVO). Sie vermittelt insoweit nur eingeschränkt ein vollständiges und wahrheitsgetreues Abbild der Vermögenslage. Die Berichtigungen sind unmittelbar mit dem Basiskapital zu verrechnen (GPA-Geschäftsbericht 2007, 58).

Es wird gebeten, zu den mit „A“ gekennzeichneten Prüfungsfeststellungen innerhalb von sechs Monaten in doppelter Fertigung Stellung zu nehmen (§ 31 StiftG i.V.m. § 114 Abs. 5 Satz 1 GemO).

Sind Maßnahmen zur Erledigung von Anständen angegeben, handelt es sich um Vorschläge im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung und nicht etwa um aufsichtsrechtliche Anordnungen i.S. der §§ 121 und 122 GemO.

Auf die Verpflichtung zur Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses nach § 114 Abs. 4 Satz 2 GemO i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 11 Hauptsatzung der Stadt Heidelberg wird hingewiesen.

Eine Fertigung des Prüfungsberichts ist für das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Heidelberg bestimmt.

Beigefügt ist der Gebührenbescheid.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet

Hermann Hörnung



Anlagen

Mehrfertigung

Gebührenbescheid